



Richtlinien der Stadt Trostberg
für die Gewährung von
städtischen Zuschüssen an Vereine

Vorwort
Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Tenor für die Zuschussrichtlinien von 1984.....	3
Gründe für eine Überarbeitung der Richtlinien 1995.....	3
Ergänzung 2001; Sonstige Förderung bei Vereinsfesten.....	3
Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Vereine	4
1 Ziel der Zuschussgewährung.....	4
2 Zuschussempfänger.....	4
3 Zuschussvoraussetzungen	4
4 Zuschussarten.....	5
5 Anträge.....	6
6 Bewilligung.....	7
7 Verwendungsnachweis und Prüfung	7

Vorwort

Tenor für die Zuschussrichtlinien von 1984¹

Die zahlreichen im Stadtgebiet ansässigen Vereine mit ihrer Vielfalt an unterschiedlichsten Zielsetzungen sind wesentlicher Bestandteil einer örtlichen Gemeinschaft. Die Vereine tragen mit ihren Aufgaben und Aktivitäten ganz erheblich zu einem harmonischen Gemeinwesen bei. Ihre karitativen, sozialen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Betätigungen sind für die Stadt von großer Bedeutung und verdienen deshalb auch deren Unterstützung. So haben sich auch alle im Stadtrat vertretenen Parteien für eine intensive Vereinsförderung ausgesprochen. Um einem jeden Verein gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel zu gewährleisten, beschließt der Stadtrat die folgenden Zuschussrichtlinien.

Gründe für eine Überarbeitung der Richtlinien 1995²

Die 1984 aufgestellten Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Vereine haben sich in der Praxis bestens bewährt. Zwischenzeitlich aber wurde der Spielraum im städtischen Haushalt immer kleiner. Ausgleichende Rücklagen sind nicht vorhanden. Andererseits betragen die Sparguthaben bei einem Großteil der Vereine oft ein Vielfaches der jährlichen Mitgliederbeiträge.

Diesen Umständen waren die Zuschussrichtlinien für die Vereine anzupassen. Gleichzeitig wurde eine allgemeine Aktualisierung unter Einbeziehung von Erfahrungen aus der Praxis vorgenommen.

Ergänzung 2001; Sonstige Förderung bei Vereinsfesten³

Es stellte sich heraus, dass insbesondere die bei Vereinsfesten von der Stadt in Anspruch genommenen Personaleinsätze sehr umfangreich sind und sich für ein größeres Vereinsfest durchaus bis zu 5.000,00 DM Personalkosten errechnen. Diese Größenordnung steht in keinem Verhältnis zur sonstigen Vereinsförderung. In Ziffer 4.4 Sonstige Förderung wurde daher festgelegt, welche Unterstützungen bei der Ausrichtung von Veranstaltungen oder besonderen Maßnahmen gewährt werden.

¹ STR 22.10.1984, 269

² STR 22.02.1995, 95034

³ STR 25.04.2001, 2001033

Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuschüssen an Vereine

1 Ziel der Zuschussgewährung

Zur Stärkung der örtlichen Vereine in der Erfüllung ihrer gemeinnützigen oder im Interesse der Stadt liegenden Aufgaben gewährt die Stadt Trostberg Zuschüsse.

Die Richtlinien zur Gewährung dieser Zuschüsse sollen eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel sichern und den Vereinen Aufschluss über die möglichen Zuschüsse geben.

2 Zuschussempfänger

Es erhalten solche Vereine Zuschüsse, die ihren Sitz in der Stadt Trostberg haben. Andere Vereine werden nur dann gefördert, wenn eine angemessene Zahl der Mitglieder aus Trostberg stammt oder wenn Veranstaltungen in Trostberg durchgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Vereine,

- 2.1 die sich wirtschaftliche Erfolge zum Ziel gesetzt haben oder Gewerbetreibende vertreten (zum Beispiel Gewerbeverein, Wirtschaftsverband),
- 2.2 als berufsständische Vertretung (zum Beispiel Bauernverband, Gewerkschaften, Innungen),
- 2.3 mit Versicherungscharakter (auch Sozialversicherungen),
- 2.4 die durch den Zusammenschluss finanzielle Vorteile für die Mitglieder erzielen wollen,
- 2.5 die durch Beratung und Unterstützung ihren Mitgliedern private Vorteile verschaffen (zum Beispiel Hausbesitzerverein),
- 2.6 die politische Zwecke verfolgen (zum Beispiel Parteien, Wählervereinigungen),
- 2.7 die überwiegend der Förderung einer Religion dienen,
- 2.8 deren Hauptzweck in der Gestaltung liturgischer Feiern liegt (zum Beispiel Kirchenchor),
- 2.9 die sich der Förderung eines anderen Vereins, einer Institution oder Einrichtung verschrieben haben (Fördervereine).

3 Zuschussvoraussetzungen

Die in Ziffer 2 genannten Vereine erhalten Zuschüsse nur, wenn vom Finanzamt bestätigt ist, dass sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung dienen.

Vereine ohne diese Anerkennung haben ihre karitative, soziale, kulturelle, sportliche oder besondere gesellschaftliche Aufgabe nachzuweisen.

4 Zuschussarten

4.1 Pauschaler Zuschuss

Zur Erfüllung der laufenden Vereinsaufgaben wird ein pauschaler Zuschuss gewährt.

4.1.1 Zuschussformel

Grundlage ist das anteilige auf die Trostberger Mitglieder entfallende Beitragsaufkommen abzüglich beitrags- und mitgliedsbezogene Abführungen (einschl. etwaiger Versicherungsbeiträge, Zeitschriftengebühren u.ä.) an Dachverbände. Aus der so ermittelten Summe wird zum Ausgleich der teilweise erheblichen Unterschiede in der Vereinsgröße für den einzelnen Verein die Quadratwurzel errechnet.

Abhängig von den Haushaltsmitteln und der Anzahl der Zuschussanträge wird vom Stadtrat jährlich ein Multiplikator festgesetzt. Aus Quadratwurzel und Multiplikator errechnet sich schließlich der Zuschussbetrag.

4.1.2 anrechenbares Vermögen⁴

Sofern das Geldvermögen (einschließlich Rücklagen und Anlagevermögen ohne Sachwerte für Vereinszwecke) einen Höchstbetrag übersteigt, wird kein Pauschalzuschuss gewährt. Der Höchstbetrag errechnet sich aus dem Mittelwert des fünffachen nach Ziffer 4.1.1 ermittelten bereinigten Beitragsaufkommens aller Mitglieder und dem eineinhalbfachen jährlichen Aufwand des Vereins (Gesamtausgaben). Wird nachgewiesen, dass das Vermögen zur absehbaren Verwirklichung eines Vereinszweckes angespart wird, kann von der Anrechnung abgesehen werden.

4.1.3 Zuschusskürzungen

Wenn der Verein seine Aufgaben unbefriedigend oder nur in geringem Umfang wahrnimmt, können Zuschusskürzungen bis zum völligen Wegfall vorgenommen werden.

4.1.4 Ausschluss

Vereine, die laufend oder für sich wiederholende Veranstaltungen Zuschüsse aus städtischen Haushaltsmitteln erhalten, sind vom pauschalen Zuschuss ausgeschlossen. Dazu zählen zum Beispiel Sportvereine, Volkshochschule und Rotes Kreuz; außerdem auch Vereine, die zur Ausübung des Vereinszwecks städtische Einrichtungen kostenlos oder erheblich verbilligt benutzen (zum Beispiel Theatervereine).

4.2 Einzelmaßnahmen-Zuschuss

Für größere Veranstaltungen sowie Anschaffungen über einen Gesamtwert von 1.000,00 DM können neben dem pauschalen Zuschuss auch Einzelzuschüsse gewährt werden.

4.2.1 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses wird für jede Maßnahme gesondert festgesetzt und richtet sich insbesondere nach der Wichtigkeit des Vorhabens für den Verein und dessen

⁴Regelung des Finanzamtes: Vermögen unschädlich bis zum 1fachen, max. 1,5fachen jährl. Aufwand

Aufgabenerfüllung, der über die Vereinsbelange hinausgehenden Bedeutung oder der Interessenlage der Stadt.

4.2.2 anrechenbares Vermögen

Vorhandenes Geldvermögen (siehe Ziffer 4.1.2) ist nicht zuschussschädlich, wenn es ebenfalls für die Maßnahme eingesetzt wird.

4.3 Jubiläums-Zuschuss

Grundsätzlich wird nur bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125- usw. -jährigem Bestehen eines Vereins ein Jubiläumszuschuss gewährt.

4.3.1 Mit diesem Zuschuss soll der Verein in die Lage versetzt werden, eine dem Vereinszweck entsprechende gezielte Anschaffung vorzunehmen oder besondere Aufgabe zu erfüllen. Der städtische Jubiläumszuschuss dient nicht zur Ausrichtung einer Festveranstaltung. Wird eine Festveranstaltung durchgeführt, so ist diese so zu planen, dass nach vorsichtiger Schätzung und bei normalen äußeren Umständen kein Fehlbetrag zu erwarten ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Vereine (zum Beispiel Heimat- und Musikvereine), die mittels einer solchen Veranstaltung ihre selbstgestellte Aufgabe erfüllen.

4.3.2 Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem geplanten Vorhaben, nach den Aktivitäten des Vereins und der Mitgliederstärke.

4.3.3 Unberührt von diesem Zuschuss bleibt eine sonstige Förderung der Stadt in Zusammenhang mit der Jubiläumsveranstaltung.

4.4 Sonstige Förderung

Darunter fällt insbesondere die Unterstützung durch die Stadt bei der Ausrichtung von Veranstaltungen oder besonderen Maßnahmen.

Neben ideeller Beihilfe werden im Bedarfsfall, soweit verfügbar, der städtische Altar und sonstige Vorrichtungen (Bühnenelemente, Ausstellungstafeln, Marktstände) kostenlos zur Verfügung gestellt. Städtischer Grund (Volksfestplatz, öffentliche Flächen) wird ebenfalls unentgeltlich überlassen. Dagegen werden die Inanspruchnahme von Arbeitskräften und Maschinen des städtischen Bauhofes und der Stadtwerke (auch für Transport und Aufbau der kostenlos zur Verfügung gestellten Vorrichtungen), die Verbrauchsabgaben (Wasser, Kanal, Strom) und Verbrauchseinrichtungen einschließlich Zähler, sowie die für verkehrsrechtliche Anordnungen anfallenden Arbeits- und Maschinenstunden verrechnet.

Im Ausnahmefall kann nach Bezahlung der städtischen Rechnung und Vorlage einer Gesamtabrechnung für die Veranstaltung ein für notwendig erachteter Zuschuss gewährt werden.“

5 Anträge

5.1 Pauschaler Zuschuss

Vereine, die in den Genuss des pauschalen Zuschusses kommen wollen, haben jeweils bis spätestens 30. April einen detaillierten Rechnungsabschluss des vorangegangenen Jahres mit Vermögensübersicht vorzulegen und eine Auflistung der durchgeführten

Vereinsaufgaben, Veranstaltungen, Anschaffungen usw. beizufügen. Außerdem ist der genaue Mitgliederstand, getrennt nach auswärtigen und Trostberger Mitgliedern mitzuteilen.

5.2 Einzelmaßnahmen-Zuschuss

Zuschüsse für Einzelmaßnahmen sind in der Regel mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bzw. der Anschaffung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizulegen, der Eigenleistungen in zumutbarer Höhe beinhaltet und anderweitige Förderungsmöglichkeiten voll ausschöpft.

5.3 Jubiläums-Zuschuss

siehe Ziffer 5.2 Einzelmaßnahmen-Zuschuss

5.4 Sonstige Förderung

Für die sonstige Förderung ist die Einhaltung einer vorgegebenen Frist oftmals nicht möglich. Im eigenen Interesse sollte aber jeweils frühzeitig Verbindung mit der Stadt aufgenommen werden.

6 Bewilligung

Über die vorliegenden Anträge entscheidet in der Regel der Haupt- und Finanzausschuss, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der Stadtrat oder der Bürgermeister zuständig sind.

Auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

7 Verwendungsnachweis und Prüfung

Für den Einzelmaßnahmen- und den Jubiläums-Zuschuss ist die Verwendung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht mit Beschreibung der Verwendung und dem damit erzielten Erfolg und einem zahlenmäßigen Nachweis. In diesem sind sämtliche mit dem Zuschusszweck zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und durch Originalbelege nachzuweisen. Eigenmittel sind als Einnahmen zu veranschlagen.

Bei jeglicher Art der Zuschussgewährung behält sich die Stadt vor, durch den Rechnungsprüfungsausschuss oder auch durch die Stadtverwaltung die gesamte Vereinsrechnung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist dann verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung und Einsichtnahme vorzulegen.

Wenn sich herausstellt, dass die Zuschussvoraussetzungen nicht zutreffen, bzw. der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde, muss dieser zurückgezahlt werden.